

# Am t s = B l a t t.

N<sup>o</sup>. 43.

D i n s t a g d e n 9. A p r i l

1839.

## Gubernial = Verlautbarungen.

3. 2453. (1) Nr. 56. St. G. B.

### K u n d m a c h u n g.

Ueber die Versteigerung von Realitäten und Fischereigerechtigkeiten des k. k. Rentamtes Innsbruck. — Am 1. Mai d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden in Folge hoher Hofkammer-Präsidential-Verordnung vom 6. December 1838, Zahl 5788 P. P., in der Kanzlei des k. k. Landgerichts Telfs von einer eigens dahin abgeordneten Commission, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgebothen werden, nachstehende, zum Staats-Domänenfond gehörige, und von der ehemaligen Pfandherrschaft Hörtenberg herrührende Realitäten und Fischereigerechtigkeiten. — A. An Realitäten: 1. Das ganz gemauerte sogenannte Fürstengebäude in der Gemeinde Telfs, Kataster Nr. 11, Lit. A., nebst der I. Abtheilung des daran stoßenden, dormalen mit Obstbäumen besetzten Pflanzers von 642 □ Klafter, Kat. Nr. 11, Lit. E, im Ausrufspreise per 750 fl. — Diese Realitäten sind luteigen, und entrichten an Steuer auf 3 Termine in Tiroler Währung: ad Lit. A 7 kr. 4 Pf. 9 Verner, ad Lit. E 45 kr.  $\frac{6}{10}$  Verner. — 2. Die II. Abtheilung des Pflanzers, in Obstgarten und Mahd bestehend, von 1630 □ Klafter, Kat. Nr. 11, Lit. E, mit dem Durchfahrtsrechte durch das Thor bei der III. Abtheilung, im Ausrufspreise pr. 915 fl. Ist luteigen, und gibt an Steuer auf 3 Termine in Tiroler Währung 1 fl. 54 kr. 1 Pf.  $\frac{4}{10}$  Verner. — 3. Die III. Abtheilung des Pflanzers, in Mahd bestehend, von 1471 □ Klafter, Kat. Nr. 11, Lit. E, im Ausrufspreise pr. 825 fl. Ist luteigen, und reicht an Steuer auf 3 Termine in Tiroler Währung 1 fl. 43 kr.  $\frac{7}{10}$  Verner; jedoch haftet darauf die Verbindlichkeit, daß der II. Abtheilung die Durchfahrt durch das all dort befindliche Thor gestattet werden muß. — 4. Die IV. Abtheilung

des Pflanzers, in Mahd bestehend, von 1373 □ Klafter, Kat. Nr. 11, Lit. E, mit dem Durchfahrtsrechte durch das Thor bei der V. Abtheilung; im Ausrufspreise pr. 740 fl. Ist luteigen, und gibt an Steuer auf 3 Termine in Tiroler Währung 1 fl. 32 kr. 3 Pf.  $\frac{8}{10}$  Verner. — 5. Die V. Abtheilung des Pflanzers, in Acker und etwas Mahd bestehend, von 1984 □ Klafter, Kat. Nr. 11, Lit. D et E; im Ausrufspreise pr. 1035 fl. Ist luteigen, und gibt dem Pfarrer in Telfs  $\frac{2}{3}$ , und dem Grafen Wolfenstein  $\frac{1}{3}$  Feldzehent, welcher dormalen auf Widerruf in 2 fl. 19  $\frac{3}{4}$  kr. Tiroler Währung besteht, dann an Steuer auf 3 Termine 1 fl. 37 kr. 1 Pf.  $\frac{6}{10}$  Verner, ebenfalls in Tiroler Währung; zugleich haftet darauf die Verbindlichkeit der Abtheilung IV., die Durchfahrt durch das all dort vorhandene Thor zu gestatten. — 6. Die I. Abtheilung des sogenannten Gänseangers zu Oberhofen, haltet 1974 □ Klafter Galtmahd, mit der Durchfahrtsgerechtigkeit durch den Fahrweg bei der Abtheilung II., im Ausrufspreise von 575 fl. Ist luteigen, und steuert auf 3 Termine 55 kr. 3 Pf.  $\frac{1}{10}$  Verner Tiroler Währung. — 7. Die II. Abtheilung des Gänseangers all dort, mißt 1292 □ Klafter Galtmahd; im Ausrufspreise von 315 fl. Ist luteigen, und steuert auf 3 Termine 36 kr. 2 Pf.  $\frac{4}{10}$  Verner Tiroler Währung; dann mit der Verbindlichkeit belastet, der I. und III. Abtheilung die Durchfahrt durch den all dort befindlichen Fahrweg zu gestatten. — 8. Die III. Abtheilung des Gänseangers in Oberhofen, haltet 2584 □ Klafter Galtmahd, mit der Durchfahrtsgerechtigkeit durch den bei der zweiten Abtheilung vorhandenen Fahrweg; im Ausrufspreise von 500 fl. Ist luteigen, und gibt an Steuer auf 3 Termine 1 fl. 12 kr. 4 Pf.  $\frac{1}{10}$  Verner Tiroler Währung. — B. An Waldungen: 9. Die I. Abtheilung des obern Burgwalbes in der Gemeinde Pfaffenhofen, haltet 2860 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 116 fl. — 10. Die II. Abtheilung all dort, von 5124 □ Klafter;

im Ausrufspreise pr. 204 fl. — 11. Die III. Abtheilung all dort, von 1911 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 76 fl. — 12. Die IV. Abtheilung all dort, von 1922 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 76 fl. — 13. Die V. Abtheilung von der vorigen Waldung, haltet 4406 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 176 fl. — 14. Die IV. Abtheilung des untern Burgwaldes all dort, von 6128 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 244 fl. — 15. Die I. Abtheilung vom Schöpfthale in der Gemeinde Pfaffenhofen, haltet 1567 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 80 fl. — 16. Die II. Abtheilung all dort, von 2519 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 125 fl. — 17. Die III. Abtheilung all dort, von 1571 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 80 fl. — 18. Die IV. Abtheilung, von 962 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 95 fl. — 19. Die I. Abtheilung des Laimthales in der Gemeinde Pfaffenhofen, von 2060 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 105 fl. — 20. Die II. Abtheilung all dort, von 1611 □ Klafter, im Ausrufspreise pr. 80 fl. — 21. Die III. Abtheilung all dort, von 1290 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 65 fl. — 22. Die IV. Abtheilung des Laimthales, von 2173 □ Klafter; im Ausrufspreise pr. 110 fl. — C. An Gerechtsamen: 23. Die Fischereigerechtigkeit auf dem Inn von der Gerichtsgränze bei Silz bis zum Einflusse des Glaurlingerbaches, nebst dem linken Ufer oder der Hälfte d. s. Baches; im Ausrufspreise pr. 175 fl. — 24. Eine dergleichen auf dem Inn vom Einflusse des Glaurlingerbaches bis zum Einflusse des Niederbaches, nebst der Hälfte des erstern und des letztern, das ist, das rechte Ufer vom Glaurlinger- und das linke Ufer vom Niederbache; im Ausrufspreise pr. 150 fl. — 25. Mehr eine solche auf dem Inn vom Einflusse des Niederbaches bis zur Sonnenburger Gerichtsgränze, nämlich bis zur Melch und Meilbrunnen, nebst der Hälfte oder dem linken Ufer des Niederbaches; im Ausrufspreise pr. 125 fl. — 26. Die Fischerei auf dem Flusse Leutasch, nebst dem kleinen Wildsee all dort, im Ausrufspreise pr. 200 fl. — Sämmtliche Ausrufspreise sind in C. M. W. W. verstanden, und auf den von Nr. 9 einschließlich Nr. 26 beschriebenen Waldungen und Gerechtsamen haftet dormalen keine Auskasssteuer; nur hat der Fischereidistrict Nr. 25 die Verbindlichkeit, den von Pfeiferspergischen Kindern dahier, als Inhaber des Altstädter Lehens, auf dem rechten Innufer vom Toblatenbachl bis zur Zierler Freiarchen oder der Dorfmeister Wiese das Fischen mit

kurzem Zeug, nämlich mit Wandreusen und Angeln, zu gestatten. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Realitäten und Gerechtsame veräußert werden, sind folgende: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten und Gerechtsamen zu erwerben berechtigt ist; nur wird bemerkt, daß Kaufslustige Gemeinden sich vorher dazu den politischen Consens zu erwirken haben. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueb. bringer lautende, Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Provinzial-Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Stellungsbekunde beizubringen. Wer für einen Dritten ein Anboth machen will, ist verbunden, die Vollmacht seines Committenten der Versteigerungscommission schriftlich zu übergeben. — 3. Jene Kaufslustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitationscommission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anboth gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegebeu ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. W. W., welche für dieses Object geborhen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszusprechenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Curse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten

herstellungsbacte zu bestehen hat. Und d) mit den Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurück gestellt werden. — 5. Der Käufer der Realitäten Nr. 1 inclusive 8, und der Gerechtsamen Nr. 23 inclusive 26 tritt erst mit Martini 1839 in den vollen Genuß derselben, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr von dem verkaufenden Aerar vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kaufschilling erst mit 11. November 1839 angefangen mit 5 Procent zu verzinsen hat, und ihm, in so ferne er die erste zu dem oben erwähnten Zeitpunkt fällige Kaufschillingshälfte früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum 11. November 1839 zu Guten gerechnet werden; den Rest kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf den verkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in E. M. W. W. in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Raten vom 11. November 1839 an abtragen. — Die Waldungen Nr. 9 einschließlich Nr. 22 hingegen werden dem Käufer sogleich nach erfolgter Genehmigung des Versteigerungsvorganges zum vollen Genusse eingeräumt werden. — 6) Vom Tage der Uebergabe an, tritt der Käufer in den vollen Genuß des gekauften Objectes, dagegen übernimmt er

von diesem Tage an alle wie immer geartete Lasten desselben. — 7) Die Stämpelgebühre zu einem Paire der über den Kauf ausfertigen Vertragsurkunde, dann die Taxen und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufsbacte sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — Uebrigens können die weitem Bedingungen in der Kanzlei des hiesigen k. k. Rentamtes während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Schließlich wird bemerkt, daß mit der Versteigerung der Realitäten und Gerechtsamen für den Fall am 2. Mai 1839 Vormittags 9 Uhr fortgefahren werden wird, wenn selbe den vorhergehenden Tag nicht beendet werden sollte. — Innsbruck am 26. Jänner 1839. — Von der k. k. Staatsgüterveräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

3. 460. (2)

Nr. 7343.

**Verlautbarung.**

Bei dem Beginne dieses Frühjahrs werden das Publikum und alle politischen Verwaltungsorgane auf die am 16. Juni v. J., 3. 14164, erlassene Subernal-Errunde wegen Einschränkung des Vogelfanges aufmerksam gemacht, wodurch das schon in ältern Vorschriften gegründete Verboth, Eier und junge Vögel von den Nestern auszunehmen, und die kleinern Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit, d. i. vom Monate März bis einschließlich August, auf was immer für eine Art zu fangen und zu schießen, hiemit erneuert und angeordnet wurde, daß die Bezirksobrigkeiten auf die strenge Handhabung dieses Verbothes ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten, und die darwider Handelnden unachtsamlich mit angemessenen polizeilichen Geld- oder Arreststrafen zu belegen haben. — Uebrigens ist auch gegen die unbefugt mit dem Vogelfange sich befassenden, meistens aus jugendlichem Leichtsinne diesen nützlichen Thieren nachstellenden Individuen mit aller Strenge vorzugehen, und durch thätige Handhabung der Marktpolizei dafür zu sorgen, daß zur verbotenen Zeit keine Vögel zum Verkaufe gebracht, im Betretungsfalle aber den unbefugten Verkäufern weggenommen werden. Wenn man die für landwirthschaftliche Cultur, insbesondere für die Baumzucht nachtheiligen Folgen einer rücksichtslosen ungeeigneten Beunruhigung und Vertilgung der sich von schädlichen Insecten, Raupen u. d. gl. nährenden Vögel berücksichtigen will, so wird die Zweck-

mäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Ver-  
fügung Jedermann einleuchten. — Laibach  
den 28. März 1839.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Sub. Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 459. (2) Nr. 56 M.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte,  
dann Mercantils und Wechselgerichte in Krain,  
wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Ge-  
richte auf Ansuchen des Nicolaus Necher, wider  
Anton Knez, in die öffentliche Versteigerung  
des, dem Exquirten gehörigen, auf 1110 fl.  
10 kr. geschätzten, hier in der Stadt sub Conse.  
Nr. 140 liegenden Hauses, und des auf der  
Spitalbucke sub Rectif. Nr. 34 liegenden, ge-  
richtlich auf 218 fl. 10 kr. geschätzten Kramla-  
dens gewilliget, und hiezu drei Termine, und  
zwar auf den 29. April, 27. Mai und 24.  
Juni 1839, jedesmal um 10 Uhr Vormittags  
vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem  
Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Re-  
alitäten weder bei der ersten noch zweiten Feil-  
bietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbet-  
rag oder darüber an Mann gebracht werden  
könnten, selbe bei der dritten auch unter dem  
Schätzungsbetrage hintangegeben werden wür-  
den. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht,  
die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch  
die Schätzung in der dießlandrechtlichen Regi-  
stratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder  
bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr.  
Maximilian Wurzbach, einzusehen und Ab-  
schriften davon zu verlangen.

Laibach am 16. März 1839.

**Z. 446. (2) Nr. 62.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in  
Krain wird bekannt gemacht: Es sey von dies-  
sem Gerichte auf Ansuchen des Handlungshau-  
ses Thomshitz et Kham, wider Johann Kup-  
pitsch, Hutmacher in der St. Petersthorstadt, we-  
gen aus dem Wechsel ddo. 23. November  
1838 schuldigen 48 fl. 22 kr. c. s. c. in die  
öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten  
gehörigen, auf 81 fl. 1 kr. geschätzten Fahr-  
nisse, als Hauswäsche, Hauseinrichtung und  
Männerfilzhüte, gewilliget, und hiezu drei Ter-  
mine, und zwar auf den 17. April, 10. Mai  
und 6. Juni l. J., jedesmal um 10 Uhr Vor-  
mittags in der Wohnung des Executen Nr. 10  
in der St. Petersthorstadt, mit dem Beisatze be-

stimmt worden, daß, wenn diese Gegenstände  
weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungs-  
Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder dar-  
über an Mann gebracht werden könnten, selbe  
bei der dritten auch unter dem Schätzungsbet-  
rage hintangegeben werden würden.

Laibach am 20. März 1839.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 467. (1) Nr. 10656**

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal-  
tung zu Laibach wird zur allgemeinen Kennt-  
niß gebracht, daß das im Bezirke Gottschee  
gelegene Cordonshaus Nr. 7 zu Logge, am  
15. Mai 1838 Vormittags bei der löbl. Be-  
zirksobrigkeit in Gottschee im Versteigerungs-  
wege, mit Vorbehalt der höheren Genehmi-  
gung, werde veräußert werden. — Dieses  
Haus besteht aus einem Erdgeschoße, ist von  
Stein aufgeführt, mit Schindeln eingedeckt,  
und enthält zwei kleine, mit Kachelöfen ver-  
sehene Zimmer, dann eine Küche im Vor-  
hause mit Kugelpflaster und Rauchfang ver-  
sehen. — Auch befinden sich bei diesem Ge-  
bäude eine unbeschlagene Feuerleiter, zwei  
alte Wassereimer von Stroh und eine alte  
blecherne Laterne. — Der Fiscalpreis wird  
für dieses Avarial-Gebäude, auf dem weder  
eine Steuer noch eine andere Last haftet, mit  
Inbegriff der genannten Requisitionen, mit 70  
fl. 17 kr., Siebzig Gulden 17 kr. C.M., be-  
stimmt. — Die dieser Versteigerung zum  
Grunde gelegten Bedingungen können in den  
gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser k. k. Ca-  
meral-Bezirks-Verwaltung und bei der löbl.  
Bezirksobrigkeit in Gottschee eingesehen wer-  
den. — Es werden sofort diejenigen, welche  
das gedachte Haus sammt Requisitionen zu erste-  
hen gedenken, zur Erscheinung zu dieser Ver-  
steigerung entweder persönlich, oder mittelst le-  
galen Bevollmächtigter, mit dem Bemerkten ein-  
geladen, daß diejenigen, welche an dieser Ver-  
steigerung Theil nehmen wollen, 10% des  
Ausrufspreises als Reugeld vor Beginn der  
Versteigerung der Licitationscommission zu er-  
legen haben. — Das Reugeld des Bestbie-  
thers, welches in den Kaufschilling eingerech-  
net wird, wird zurückbehalten, die übrigen  
Reugelder aber werden an die betreffenden  
Licitanten zurückgestellt werden. — K. K. Ca-  
meral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am  
17. Jänner 1839.